



Finanzreglement

Stand: 26. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz.....	3
2. Zahlungsverkehr.....	3
3. Buchführung.....	4
4. Termine	4
5. Revisionsstelle - Aufgaben.....	5
6. Gebühren, Beiträge	5
7. Spezifische Vorgaben.....	5
8. Geltung.....	6

1. Grundsatz

¹ Das Finanzreglement basiert auf den Statuten von swiss skate.

² In diesem Reglement sind der gesamte Bereich Finanzen von swiss skate und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und den Lizenzierten sowie mit den Funktionären von swiss skate festgelegt.

³ Der Vorstand anerkennt und bezahlt zu Lasten von swiss skate nur Kreditorenrechnungen und Spesenabrechnungen der Funktionäre, die an swiss skate adressiert, laut Auftrag und Budget berechtigt und von der zuständigen Stelle aus dem bestehenden Rahmenkredit bewilligt und ausgelöst worden sind.

⁴ Budgetüberschreitende Kosten sind grundsätzlich vor der Auslösung, spätestens jedoch vor der Bezahlung durch den Vorstand zu bewilligen und der Generalversammlung (GV) bei der Abrechnung zu begründen.

⁵ Kassen für spezielle Anlässe von swiss skate werden vom Vorstand im Sinne dieses Reglements bewilligt. Sie werden in der ordentlichen Rechnung von swiss skate aufgeführt.

⁶ Für den Vollzug dieses Reglements ist der Vorstand verantwortlich.

2. Zahlungsverkehr

¹ Der Vorstand legt die Grundsätze für den Zahlungsverkehr gemäss Art. 2, Abs. 2 fest.

² Der Vorstand legt fest:

- a. die Budgetverantwortung der Ressortverantwortlichen
- b. die Unterschriftsberechtigung bei den Geldinstituten
- c. die Bearbeitung der Kreditorenrechnungen und der Spesenabrechnungen der Funktionäre
- d. die Verantwortlichkeit für die Visierung/Plausibilisierung der Rechnung /Spesenabrechnung
- e. die frei verfügbaren Budgetposten und die auf Antrag verfügbaren Rahmenkredite
- f. das Verfahren zur Bewilligung der Kreditanträge aus Rahmenkrediten
- g. Modalitäten und die Kontrolle der Kassen gem. Art. 1, Abs. 5.

³ Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Weisungen.

3. Buchführung

¹ Die Buchhaltung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

² Der Vorstand legt den Kontenplan fest.

³ Die Buchhaltung ist so zu führen, dass die aktuellen Zahlen in kurzer, vertretbarer Frist vorliegen, um allenfalls Massnahmen einzuleiten.

4. Termine

¹ Das Geschäftsjahr und die Buchhaltung beginnen und enden gemäss Art. 17 der Statuten swiss skate.

² Alle Leistungen an swiss skate sind innert der auf der Rechnung notierten Frist zu bezahlen. In der Regel beträgt diese Frist 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung.

³ Stellt der Schuldner innerhalb der Zahlungsfrist einen Antrag auf Fristverlängerung, kann der Vorstand diese Frist einmalig um längstens 30 Tage ohne Kostenfolge verlängern.

⁴ Erfolgt innert der Frist keine Zahlung, wird der Debitor gemahnt und mit einer Mahngebühr gemäss Beitrags- und -Gebührenordnung belegt. Stichtag für die Kontrolle der Zahlungseingänge bei der Bank ist die Frist von 8 Arbeitstagen nach der Zahlungsfrist.

⁵ Mit der Mahnung wird eine neue Zahlungsfrist von längstens 10 Arbeitstagen nach dem Versanddatum der Mahnung angesetzt.

⁶ Erfolgt innerhalb der 10 Tage keine Zahlung, kann der Schuldner erneut gemahnt und mit einer Mahngebühr gemäss Beitrags- und Gebührenordnung belegt werden. Stichtag für die Kontrolle der Zahlungseingänge bei der Bank ist die Frist von 8 Arbeitstagen nach der Zahlungsfrist.

⁷ Erfolgt nach Ablauf der zweiten Mahnung keine Zahlung, wird ein juristisches Verfahren eröffnet.

⁸ Unter Berücksichtigung der Liquidität werden berechnete Spesenguthaben an die Funktionäre im laufenden oder dem folgenden Monat nach Eingang der Abrechnung überwiesen.

5. Revisionsstelle - Aufgaben

¹ Die gemäss den statutarischen Bestimmungen gewählte Revisionsstelle bestimmt ihre Arbeitsmethode zur Lösung ihrer Aufgabe.

² Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchhaltung und das Rechnungswesen in jedem Verbandsjahr mindestens einmal und überprüft die Einhaltung der Statuten, der Beschlüsse der GV, des Vorstands und die Vorschriften dieses Finanzreglements.

³ Sie kontrolliert die Handhabung des Zahlungsverkehrs, die Buchführung, die Erfolgsrechnung, die Bilanzposten und die Auszüge der Geldinstitute.

⁴ Sie erkennt richtige und abweichende Tatsachen und hält die für die Beurteilung der Finanzen durch die GV relevanten Teile in einem schriftlichen Bericht mit Antrag an diese fest.

⁵ Erkennt die Revisionsstelle grosse Unklarheiten und Unstimmigkeiten oder wird eine strafrechtlich relevante Tatsache festgestellt oder vermutet, orientiert sie den Vorstand über ihre Erkenntnisse umgehend und schlägt dieser Massnahmen vor.

⁶ Der Vorstand kann sich von der Revisionsstelle in fachlichen und organisatorischen Belangen beraten lassen.

6. Gebühren, Beiträge

Die Gebühren und Beiträge sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

7. Spezifische Vorgaben

¹ Swiss Olympic schliesst für den gesamten Rollsport nur noch mit swiss skate eine Leistungsvereinbarung ab. Sämtliche Beiträge von Swiss Olympic werden an den

Dachverband ausbezahlt. swiss skate ist dafür verantwortlich, dass die Beiträge gemäss vorgegebenem Verwendungszweck eingesetzt werden.

² Der Basisbeitrag von Swiss Olympic ist Teil des Budgets von swiss skate und wird nicht an die Mitgliedverbände verteilt.

³ Fördergeldern durch Swiss Olympic und Bund hat vollumfänglich an die Berechtigten zu erfolgen.

⁴ Die Auszahlung der Swiss Olympic Olympiabeiträge hat vollumfänglich an die berechtigten (olympischen) Mitgliedverbände zu erfolgen.

⁵ Die Verwendung weiterer Beiträge von Dritten hat nach Vorgabe der jeweiligen Geldgeber zu erfolgen.

⁶ Bis auf weiteres wird kein Mitgliederbeitrag erhoben. Davon ausgenommen ist die «Swiss Skate Family», deren Mitgliederbeitrag in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt ist.

8. Geltung

Dieses Reglement ist von der GV am 26.11.2022 genehmigt worden und tritt auf den 26.11.2022 in Kraft. Es ersetzt und annulliert die bisherigen Ausgaben. Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung entscheidend.



Elsbeth Wenger

Präsidentin



Simon von Allmen

Geschäftsführer